
Verordnung über den Finanzausgleich (FAV)

Vom 30. Juni 2015 (Stand 1. Januar 2016)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 30. Juni 2015

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Das Amt für Gemeinden (Amt) ist für den Vollzug des Finanzausgleichs zuständig, soweit nicht eine besondere Zuständigkeit bestimmt ist.

² Die Dienststellen, welche Daten für den Finanzausgleich verwalten, sorgen für das fristgerechte Bereitstellen der benötigten Daten und für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Art. 2 Aufgaben des Amtes

¹ Das Amt koordiniert die Arbeiten mit jenen Dienststellen, welche Daten für den Finanzausgleich verwalten. Es erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für das Departement und für die Regierung.

² Es nimmt die Auszahlungen der Beiträge vor. Davon ausgenommen sind die Beiträge des Gebirgs- und Schullastenausgleichs aufgrund der Masszahl Schülerquote sowie die Beiträge des Lastenausgleichs Soziales. Es stellt den ressourcenstarken Gemeinden die Finanzierungsbeiträge für den Ressourcenausgleich in Rechnung.

³ Es prüft die Wirksamkeit des Finanzausgleichs und erstellt den Wirksamkeitsbericht. Es beauftragt die Gemeinden mit der Zustellung der benötigten Gemeindedaten und orientiert sie in geeigneter Form über die Funktionsweise und Wirkungen des Finanzausgleichs.

⁴ Es fördert Gemeindezusammenschlüsse und bereitet die Beschlüsse für Förderbeiträge vor.

¹⁾ BR [110.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Ausgleichs- und Bemessungsjahre

¹ Das Ausgleichsjahr ist das Vollzugsjahr für den Ressourcen- und Lastenausgleich. Im Ausgleichsjahr werden die Ausstattungsbeiträge für den Ressourcenausgleich (RA) sowie die Beiträge für den Gebirgs- und Schullastenausgleich (GLA) ausgerichtet und die Finanzierungsbeiträge sind an den RA zu entrichten. Die Beiträge für den Lastenausgleich Soziales (SLA) werden im Folgejahr ausgerichtet.

² Die Bemessungsjahre sind jene Jahre, welche als Grundlage für die Datenermittlung dienen. Die massgebenden Ressourcen basieren auf dem Durchschnitt der letzten zwei verfügbaren Jahre einschliesslich der Nachträge. Die massgebenden Stichtagsdaten basieren auf der letztverfügbaren Erhebung.

³ Bei Gemeindezusammenschlüssen, welche auf den Januar eines Ausgleichsjahres in Kraft treten, werden die Bemessungsgrundlagen der betroffenen Gemeinden aggregiert.

Art. 4 Termine

¹ Die Regierung legt das Ressourcenpotenzial, den Ressourcenindex, die Finanzierungs- und Ausstattungsbeiträge für den RA sowie die Beiträge für den GLA jeweils bis spätestens Ende August des dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Jahres fest und teilt diese den Gemeinden mit.

² Die vom Amt anzuweisenden Beiträge für den RA und für den GLA erfolgen jeweils in zwei gleich grossen Teilzahlungen mit Fälligkeiten 20. Juni und 20. Dezember. Fällt diese Valuta auf ein Wochenende, verschiebt sich die Fälligkeit auf den folgenden Montag. Die Rechnungen für die RA-Finanzierungsbeträge sind den betroffenen Gemeinden in der Regel zwei Monate vor der Fälligkeit zuzustellen.

³ Das Gesuch der Gemeinden um einen Beitrag aus dem SLA ist jeweils bis spätestens Ende April des dem Ausgleichsjahr folgenden Jahres einzureichen.

Art. 5 Einsichtsrecht

¹ Die Gemeinden erhalten auf Verlangen umfassende Einsicht in die für sie massgeblichen Berechnungsgrundlagen.

Art. 6 Datengrundlagen

¹ Zur Ermittlung der einzelnen Masszahlen dienen folgende statistische Grundlagen (in Klammern: zuständige Dienststelle für Datenlieferungen):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen 3 und 4 Jahre vor dem Ausgleichsjahr (Steuerverwaltung);
- b) Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen 3 und 4 Jahre vor dem Ausgleichsjahr (Steuerverwaltung);
- c) Quellensteuern 3 und 4 Jahre vor dem Ausgleichsjahr (Steuerverwaltung);
- d) Liquidationsgewinnsteuern und Aufwandsteuern 3 und 4 Jahre vor dem Ausgleichsjahr (Steuerverwaltung);

- e) Grund- und Liegenschaftensteuern der natürlichen und juristischen Personen zum Ansatz von 1,5 Promille 3 und 4 Jahre vor dem Ausgleichsjahr (Steuerverwaltung);
- f) Wasserzinsen 2 und 3 Jahre vor dem Ausgleichsjahr (Amt für Energie und Verkehr);
- g) Abgeltungsleistungen für Einbussen bei der Wasserkraftnutzung 2 und 3 Jahre vor dem Ausgleichsjahr (Amt für Energie und Verkehr);
- h) mittlere ständige Wohnbevölkerung am Hauptwohnsitz inklusive vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende mit einer Gesamtaufenthaltsdauer in der Schweiz von mindestens zwölf Monaten gemäss der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes – STATPOP per Ende des dritten Jahres vor dem Ausgleichsjahr (Amt für Wirtschaft und Tourismus);
- i) Anzahl steuerpflichtige Personen per Ende des dritten Jahres vor dem Ausgleichsjahr (Steuerverwaltung);
- j) Schülerzahl des Kindergartens und der Volksschule gemäss eidgenössischer Schülerstatistik und des Untergymnasiums nach Wohnort und Schulort für das letzte abgelaufene Schuljahr vor dem Ausgleichsjahr (Amt für Volksschule und Sport);
- k) Gesamtfläche abzüglich der Fläche für stehende und fließende Gewässer und der weiteren unproduktiven Fläche gemäss Arealstatistik des Bundesamtes für Statistik (Amt für Wirtschaft und Tourismus);
- l) eidgenössische Statistik über die Anzahl Einwohner in Streusiedlungen per Ende des dritten Jahres vor dem Ausgleichsjahr (Amt für Landwirtschaft und Geoinformation; GIS-Zentrale);
- m) Strassenklassifizierung der Gemeindestrassen gemäss dem Bundesamt für Landestopografie (Amt für Landwirtschaft und Geoinformation; GIS-Zentrale);
- n) Länge Kantonsstrasse innerorts (Tiefbauamt).

² Die Daten sind so zu bereinigen, dass sie den definierten Bezugsgrössen des Finanzausgleichs entsprechen. Elemente, welche nicht dazu gehören, sind zu entfernen, offensichtliche Fehler zu korrigieren. Die entsprechenden Bereinigungen sind so zu dokumentieren, dass der Nachvollzug der Änderungen auch für Dritte gewährleistet ist.

³ Massgebend sind die jeweils Ende März letztverfügbaren Daten.

⁴ Die Dienststellen, welche Daten für die Berechnung des Ressourcenpotenzials und den GLA verwalten, liefern dem Amt die erforderlichen Angaben pro Gemeinde und im Total bis spätestens Ende April.

Art. 7 Ausserordentliche Verhältnisse

¹ Wo die Datengrundlagen zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis führen, kann die Regierung nach Anhören der Gemeinde Korrekturen vornehmen. Diese sind zweckmässig zu dokumentieren. Die Nachvollziehbarkeit ist sicherzustellen.

Art. 8 Verrechnungsverbot

¹ Die aus dem Finanzausgleich resultierenden Leistungen können gegenseitig nicht verrechnet werden, dies auch nicht mit Forderungen unter anderen Rechtstiteln.

2. Ressourcenausgleich (RA)

Art. 9 Berechnung der Beiträge

¹ Die RA-Finanzierungsbeiträge und die RA-Ausstattungsbeiträge werden jährlich im Vorjahr des Ausgleichsjahres aufgrund der dem Grossen Rat zu beantragenden Ansätze berechnet.

² Für Gemeinden mit einem Ressourcenindex zwischen 40 und 100 Punkten erfolgt ein progressiv wirkender Ausgleich. Der Tarif für die Progression ist so festzulegen, dass der Ausgleichssatz mit fallendem Ressourcenindex kontinuierlich steigt.

3. Lastenausgleich

3.1. GEBIRGS- UND SCHULLASTENAUSGLEICH (GLA)

Art. 10 Masszahlen

¹ Zur Ermittlung von Sonderlasten aufgrund von Besiedlungsstruktur, Fläche und Topografie sowie Schülerquote werden drei Masszahlen im Sinne von Lastenindikatoren verwendet.

² Die Masszahl Besiedlungsstruktur erfasst einerseits die Anzahl Einwohner pro Gemeinde, welche in dispersen Siedlungen bis 25, 50, 100 und 200 Einwohner leben und andererseits die produktive Fläche pro Einwohner. Diese beiden Indikatoren werden gleich stark gewichtet.

³ Die Masszahl Strassenlänge erfasst für jede Gemeinde Aufwandskategorien mit Normkosten für die Werterhaltung und den Betrieb pro Kilometer und Jahr, unterschieden nach Gemeindestrassen, Quartierstrassen und Kantonsstrassen innerorts. Pro Gemeinde werden die Normkosten pro Einwohner ermittelt.

⁴ Die Masszahl Schülerquote bemisst sich aufgrund der Anzahl Volksschüler inklusive Untergymnasialschüler pro Einwohner.

Art. 11 Ermittlung Indexwerte

¹ Die für die Verteilung der GLA-Mittel relevanten Masszahlen werden so in Indexzahlen umgerechnet, dass der jeweilige Index für sämtliche Gemeinden 100 Indexpunkte beträgt.

² Die Teilindikatoren werden durch Standardisierung vergleichbar gemacht. Zur Standardisierung werden Indexwerte über 200 Punkte wie folgt angerechnet:

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| a) Indexwerte von 200 bis 300 Punkten | 75 Prozent; |
| b) Indexwerte von 300 bis 400 Punkten | 50 Prozent; |
| c) Indexwerte von 400 bis 500 Punkten | 25 Prozent; |
| d) Indexwerte über 500 Punkte | 0 Prozent. |

³ Der Totalindex entspricht der Summe der Teilindizes der drei Masszahlen.

Art. 12 Berechnung des Beitrags

¹ Ausgangspunkt für die Ermittlung des Ausgleichsbeitrags bildet der Totalindex pro Gemeinde. Massgebend ist jener Indexwert, welcher 300 Punkte übersteigt. Der Indexüberschuss wird mit der Einwohnerzahl gewichtet. Für die Verteilung der GLA-Mittel auf die Gemeinden werden 10 Prozent des Ressourcenpotenzials multipliziert mit dem Ressourcenindex jeder Gemeinde berücksichtigt.

² Ergibt sich ein GLA-Beitrag in Verbindung mit einer überdurchschnittlich hohen Schülerquote, so bemisst sich der Beitrag an die Schullasten proportional nach jenem Anteil, in welchem der Teilindex Schülerquote zum Überschuss des Totalindexes beiträgt.

Art. 13 GLA bei Gemeindezusammenschluss

¹ Führt ein Gemeindezusammenschluss zu einer substanziellen Einbusse an GLA-Mitteln, kann die Regierung der neuen Gemeinde – soweit nicht im einmaligen Förderbeitrag abgegolten – während längstens zehn Jahren einen GLA-Beitrag gewähren. Der jährliche Beitrag entspricht maximal dem Total der vom Zusammenschluss betroffenen Gemeinden im Jahr der Beitragszusicherung. Vorbehalten bleibt ein allfälliger höherer Beitrag aufgrund der ordentlichen Neuberechnung.

3.2. LASTENAUSGLEICH SOZIALES (SLA)

Art. 14 Gesuch

¹ Eine Gemeinde, welche einen Ausgleichsbeitrag beansprucht, reicht dem kantonalen Sozialamt bis spätestens Ende April des Folgejahres ein Gesuch ein.

² Die Gemeinde hat die massgeblichen Aufwendungen und Erträge sowie die Höhe des Ausgleichsbeitrags gemäss den Vorgaben des kantonalen Sozialamtes nachzuweisen.

³ Dem Gesuch sind ein entsprechender Auszug aus der Jahresrechnung sowie eine Vollständigkeitserklärung beizulegen. Liegt die Jahresrechnung Ende April noch nicht vor, müssen der Auszug und die Vollständigkeitserklärung bis zu einer vom kantonalen Sozialamt eingeräumten Frist nachgereicht werden.

Art. 15 Massgebliche Berechnungsgrössen

¹ Massgeblich sind die tatsächlichen Ausgaben aufgrund von Unterstützungsleistungen und Alimentenbevorschussungen des Vorjahres gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

² Ansprüche auf Rückerstattungen des Bundes, anderer Kantone oder Dritter aus Unterstützungsleistungen, Alimentenbevorschussungen und Verwandtenunterstützungspflicht sowie auf Versicherungsleistungen sind durch die Gemeinden geltend zu machen. Diesbezügliche Einnahmen sind mit den massgeblichen Aufwendungen zu verrechnen.

³ Das massgebliche Ressourcenpotenzial entspricht jenem, welches die Regierung für den Ressourcenausgleich des Vorjahres festgelegt hat.

Art. 16 Zuständigkeiten und Auszahlung

¹ Die von der gesuchstellenden Gemeinde nachgewiesenen Nettoaufwendungen sowie der Ausgleichsbeitrag werden vom kantonalen Sozialamt betreffend Anrechenbarkeit nach Risikogesichtspunkten geprüft. Das Sozialamt stellt dem Amt für Gemeinden bis spätestens Ende Juni die Unterlagen mit den Beitragsansprüchen der Gemeinden zu.

² Die Regierung legt den Ausgleichsbeitrag bis spätestens Ende August fest.

³ Ausgleichsbeiträge unter 500 Franken werden nicht ausgerichtet.

3.3. INDIVIDUELLER HÄRTEAUSGLEICH FÜR BESONDERE LASTEN (ILA)

Art. 17 Gesuch

¹ Eine Gemeinde kann dem Amt jederzeit ein Gesuch um einen ILA-Beitrag unterbreiten.

² Das Gesuch hat alle zur Prüfung notwendigen Informationen und Unterlagen zu enthalten. Es hat die ausserordentlichen und unbeeinflussbaren Lasten, die nachhaltige Störung des Haushaltsgleichgewichts sowie das Ausschöpfen der zumutbaren Selbsthilfe im Detail nachzuweisen.

Art. 18 Beitragsgewährung und Zuständigkeit

¹ Der ILA-Beitrag wird in der Regel als einmaliger Beitrag gewährt. Er ist so festzulegen, dass die Gemeinde dadurch wirksam und nachhaltig entlastet wird.

² Das Amt prüft das Gesuch und führt die erforderlichen Erhebungen durch. Es prüft insbesondere die Nachhaltigkeit der Beitragsverwendung.

³ Die Regierung entscheidet im Einzelfall über die Beitragsgewährung sowie über die Dauer und Stufe der besonderen Finanzaufsicht. Vorbehalten ist der erforderliche Kredit des Grossen Rates.

4. Wirksamkeit

Art. 19 Wirksamkeitsbericht

¹ Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat periodisch einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs. Der Bericht zeigt, wie sich die Instrumente des Finanzausgleichs auswirken.

² Der Bericht gibt jeweils für die analysierte Periode Auskunft über insbesondere:

- a) die Veränderung in der Verteilung der öffentlichen Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Handlungsspielraum und die Finanzen der Gemeinden;
- b) die Entwicklung der Ressourcen der Gemeinden und ihrer Belastung durch die Erfüllung der notwendigen Aufgaben;
- c) die Wirkung des Finanzausgleichs auf die Gemeindestrukturen;
- d) die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs, insbesondere über die Entwicklung der Steuerbelastungsunterschiede;
- e) die Zweckmässigkeit der Bemessungsgrundlagen für die Erfassung der Ressourcenstärke und der Sonderlasten sowie die Angemessenheit der Dotierung der Ausgleichsgefässe;
- f) die jährliche Volatilität der Ausgleichsbeiträge sowie die bewilligten und abgelehnten Gesuche für ILA-Beiträge;
- g) den Bedarf für eine Anpassung der Rechtsgrundlagen.

³ Der Bericht mit allfälligen Massnahmenvorschlägen kann dem Grossen Rat separat oder im Rahmen der Botschaft zum Budget oder der Jahresrechnung unterbreitet werden.

5. Regelung für den Übergang

Art. 20 Befristeter Ausgleich

¹ Die Berechnung, Festlegung, Mitteilung und Auszahlung des auf fünf Jahre befristeten Ausgleichs erfolgt jährlich analog zu den Ausstattungsbeiträgen für den Ressourcenausgleich.

² Der Beitrag entspricht höchstens der Mehrbelastung gemäss der FA-Globalbilanz im Anhang dieser Verordnung. Die Zuteilung der Gemeinden in die zwei Ausgleichsgruppen entspricht dem Anhang des Finanzausgleichsgesetzes.

Art. 21 Finanzausgleichsbeiträge an öffentliche Werke

¹ Für die Abrechnungen der Finanzausgleichsbeiträge an öffentliche Werke von Gemeinden ist die Anspruchsberechtigung (Finanzkraftgruppe, Steuerfuss) im 2015 massgebend. Der Leistungsanspruch beschränkt sich auf jene Investitionen, welche bis Ende 2020 realisiert und abgerechnet werden.

² Die Gemeinden haben die Abrechnungen jeweils bis spätestens Ende September für den Abrechnungstermin vom 20. Dezember einzureichen.

³ Bei Gemeindezusammenschlüssen ist die Anspruchsberechtigung im Jahr vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses massgebend. Ende 2020 werden die noch bestehenden Ansprüche auf Finanzausgleichbeiträge an öffentliche Werke im Zusammenhang mit Gemeindezusammenschlüssen ermittelt und mit einem diskontierten Einmalbeitrag abgegolten.

Art. 22 SLA-Abrechnung für das 4. Quartal 2015

¹ Die dem Lastenausgleich Soziales unterliegenden Nettoaufwendungen sowie der Ausgleichsbeitrag für die letzte Abrechnungsperiode vor Inkrafttreten der FA-Reform vom 1. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2015 werden vom kantonalen Sozialamt gemäss bisherigem Recht festgelegt und bis Ende Juni 2016 ausgeglichen. Das für die Ermittlung des Ausgleichsbeitrags massgebende Ressourcenpotenzial entspricht 25 Prozent des Ressourcenpotenzials 2016.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
30.06.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung	2015-021

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	30.06.2015	01.01.2016	Erstfassung	2015-021

Anhang 1: Befristeter Ausgleich (Art. 20)

(Stand 1. Januar 2016)

¹ Dieser Anhang basiert auf der FA-Globalbilanz aufgrund des vom Grossen Rat am 5. Dezember 2013 beschlossenen Mantelgesetzes über die FA-Reform.

² Der befristete Ausgleich für die im Anhang zum Finanzausgleichsgesetz aufgeführten Gemeinden entspricht höchstens der Mehrbelastung durch die Einführung der FA-Reform gemäss der FA-Globalbilanz. Massgebend sind die folgenden Beträge:

Fideris	Fr. 62 485.–
Küblis	Fr. 470 541.–
Masein	Fr. 140 220.–
Rhäzüns	Fr. 451 245.–
Sagogn	Fr. 142 454.–
Schmitten	Fr. 67 651.–
Trun	Fr. 793 694.–
Verdabbio	Fr. 60 042.–